

**Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die
Benutzung der Friedhöfe im Gemeindegebiet Selfkant
(Friedhofsgebührensatzung) vom 04.03.2010**

Präambel

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW vom 17.06.2003 (GV NRW S. 313) und § 7 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung NRW in der zuletzt gültigen Fassung und der §§ 4, 5 und 6 des Kommunal-abgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), in der zuletzt gültigen Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant am XX.XX.2012 folgende Gebührensatzung beschlossen:

Artikel I

Im Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung

1.
werden hinter *II. Gebühren für die Zuteilung eines Reihengrabes bzw. Urnenreihengrabes und Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte* folgende Worte neu eingefügt:

„bzw. eines Reihenwiesengrabes“

2.
wird bei II. 2. a) hinter den Worten Grabstelle/Sarg folgendes eingefügt:

„/Urne“

3.
wird bei II. 2. hinter Buchstabe c) und vor dem darauf folgenden Absatz neu eingefügt:

„d) für die Zuteilung eines Wiesenreihengrabes (incl. Namensträger und Gravur an der Stele und Pflege für die Dauer der Zuteilungszeit) 2.461,00 €

Artikel II

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe im Gemeindegebiet Selfkant (Friedhofsgebührensatzung) tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Selfkant, den XX.XX.2012

Corsten
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- 1) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- 2) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- 3) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- 4) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Selfkant vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Selfkant, den XX.XX.2012

Corsten
Bürgermeister